



Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, den 29. März 1885.

Nr. 149.

Deutschland.

Berlin, 28. März. Zur Frage der Re-
formen in unserem Strafgerichte
verfähren schreibt ein Richter der „Nordb.
Ztg.“:

„Der gegenwärtig dem Bundesrath vorlie-
gende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aende-
rungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassa-
ngsgesetzes, sowie der Strafprozessordnung scheint die
öffentliche Aufmerksamkeit nicht in dem seiner
fachlichen Bedeutung entsprechenden Maße zu be-
schäftigen.“

Sollte aber bei der eminenten Bedeutung,
welche für das ganze öffentliche Leben die Nor-
men des Strafverfahrens gewinnen, nicht der
Versuch am Platze erscheinen, auch für weitere
Reife als die der juristischen Techniker, die Dis-
kussion einiger Kardinalpunkte in Anregung zu
bringen?

Wenn Sie mit mir diese Frage bejahen, so
bitte ich, mir für die nachfolgenden Bemerkungen
das Wort verstaten zu wollen:

I. Der Streit um die Organisation der
Strafgerichte stellt sich bei uns als ein Partei-
streit in des Wortes hässlichster Bedeutung dar.

Ein Engländer würde nicht verstehen, wie man
in derartigen Fragen eine Ungleichheit der Inter-
essen lediglich aus Faktions Gesichtspunkten kon-
struirt; dieses Unbegreifliche aber — bei uns ist's
Reiz geworden. Dem Konservativen sind die
Schwurgerichte verhasst, weil er sie nur sub specie
einer „liberalen“ Einrichtung ansieht; der Liberale
engsteht sich für das Schwurgericht, weil er in
dem Angriff auf dieses Institut nur „reaktionäre“
Tendenzen erkennt. Eine unbefangene Prüfung
aber, ob und inwieweit das Schwurgericht einen
wesentlichen Werth als Organ der Rechtsprechung
hat, wird regelmäßig weder von dem Konservati-
ven, noch von dem Liberalen ange stellt.

Glücklicherweise scheint in Ansehung der
Schwurgerichte nicht das gleiche Maß von unver-
ständlicher „politischer“ Ueberzeugung bei unseren
Parteien vorhanden zu sein. Die Verbindung des
Beamten- und des Laienelements scheint dem In-
stitut überall eine Art von achtungsvoller Neutra-
lität gesichert zu haben. Es wird von den Libe-
ralen nicht verheimlicht und von den Konservativen
nicht in den Staub getreten. Man spricht davon
in Parteidebatten erstrecklicher Weise nur wenig oder
gar nicht. Auch von der Mehrzahl derjenigen
Juristen, welche sorgfältig beobachten und selbst-
ständig prüfen, wird gegen die Schwurgerichte
nichts Wesentliches erinnert. Wo ein mit der ent-
sprechenden Qualifikation ausgestatteter, seine Auto-
rität in angemessener Weise zur Geltung bringen-
der Richter fungirte, sind befremdliche Fehlsprüche
des Schöffengerichts, wenn überhaupt, dann nur
in sehr seltenen Fällen vorgekommen. Mit einem
Wort: das Schöffengericht hat sich bewährt.

Bei dieser Sachlage möchte die Frage auf-
zuwerfen sein:

Weshalb soll die Zuständigkeit der Schöp-
fengerichte nicht weit über den gegenwärtigen
und den in dem Entwurf beabsichtigten Umfang
hinaus ausgedehnt werden?

Die Aburtheilung eines schweren Diebstahls
(§ 243 Str.-G.-B.), eines Diebstahls im Rück-
falle (§ 244 Str.-G.-B.), eines Raubes oder Ir-
gend eines anderen der jetzt zur Zuständigkeit der
Strafkammern gehörenden Delikte, ist im Allge-
meinen nicht für schwieriger zu erachten, als die
den Schöffengerichten gegenwärtig nach dem Reichs-
verfassungsgesetz obliegende Thätigkeit. Ich möchte
mit deshalb den Vorschlag gestalten:

dass man den Schöffengerichten auch alle
dieserartigen Sachen überweist, welche gegenwärtig
den Strafkammern als Gerichten erster Instanz
obliegen.

II. Der Entwurf schlägt vor, dass die Straf-
berufungskammern in der Besetzung von 5 Rich-
tern entscheiden.

Ob nun aber ein Kollegium von 5 eine
bessere Gewähr für eine verlässliche Rechtsprechung
bietet als ein Kollegium von 3 Richtern, das
dürfte eine wohl aufzuwerfende Frage sein. Es
dürfte nicht schwer sein, den Nachweis zu führen,
dass in thesi die Trefflichkeit einer Kollegialent-
scheidung unmöglich in gradem Verhältniss zur
Mitgliederzahl des Kollegiums stehen kann. Ich
glaube der Zustimmung vieler denkenden Praktiker
sicher zu sein, wenn ich das landesübliche Ver-
fahren von der durch eine Vermehrung der Mitglieder-
zahl bewirkten Verstärkung der Garantien für
eine eindringende, weitsehbende Beurtheilung von
That- und Rechtsfragen als eine *sable convenue*
bezeichne.

Und hiermit komme ich auf einen weiteren
Punkt:

Man darf es gegenwärtig bei uns nicht wa-
gen, den Satz zu vertheidigen, dass, der Natur
der Sache nach, die Entscheidung des Einzelrich-
ters, vorausgesetzt, dass derselbe auf der gleichen
Qualifikationsstufe mit den Mitgliedern des Kol-
legiums steht, präsumptiv klarer, sicherer, überzeu-
gender sein muss als die Kollegialentscheidung.

Alein man wird die Frage stellen dürfen:

Leiche ist am 3. November 1881 beerdigt und am
26. Dezember 1883, auf Befehl des Polizei-
kommissars von Leiden, wieder ausgegraben und nach
der Anatomie in Leiden transportirt, wo sie un-
tersucht wurde.

Nach der Untersuchung sind Gehirn, Leber,
Gebärme und Nieren in das pharmaceutische La-
boratorium von Leiden gebracht worden, und es
stellte sich da heraus, dass in den genannten Kör-
pertheilen eine große Menge Arsenik sich befand,
dass das Gift in einem Trank gemischt einge-
nommen wurde und die Dosis eine sehr beträcht-
liche gewesen sein muss.

Die Beschuldigte behauptete zuerst ihre Un-
schuld an dem Tode Arend's de Hees; sie hat
jedoch später eingestanden, dass sie den Plan ge-
fasst hatte, ihn zu tödten, und zwar aus Hab-
sucht. Er war nämlich auf ihren Namen ver-
sichert und sie hatte die Prämien dafür bezahlt.
Bei seinem Tode fiel die Versicherung an sie, wie
den auch wirklich die betreffende Summe an sie
ausbezahlt wurde. Das Gift war ein gelbes
Pulver (sogenanntes Oxyment), welches sie bei
einem Gewürzhändler kaufte; dasselbe, mit Kalk
vermischt, dient zur Vertilgung von Wanzen und
wird nur mit Kalk angerührt verkauft. Die
Masse war jedoch bei jenem Gewürzhändler nicht
gut gemischt, was sie veranlasste, das oben lie-
gende Gift besonders zu sammeln und in einem
Tropfe zu verwahren. Einen Theil davon warf
sie in Wasser und Milch, die für Arend de Hees
bestimmt waren, was seinen Tod herbeiführte.
Nach dem Tode ihres Opfers war sie eine Zeit
lang so schuldbewusst und beängstigt, dass sie ihre
Wohnung verließ und eine andere bezog. Das
Geld von der Versicherung hatte sie jedoch unbe-
ängstigt erhoben.

Ihr zweites Opfer war ein fünfjähriges
Kind, Suzanna Aken, welches sie bei Abwesenheit
der Eltern versorgte, und dem sie am 1. Dezem-
ber 1883 von dem nämlichen Pulver, das sie im
vorigen Falle gebrauchte, eine Portion in einer
Tasse eingab. Das Kind war bis zum Tage
seines Todes vollkommen gesund. Am Morgen
dieses Tages hatte es über Fieber geklagt, war
jedoch um 8 Uhr wieder hergestellt. Um 4 Uhr
Nachmittags fand die Mutter ihr Kind ernstlich
erkrankt. Die Beschuldigte war nicht dazu zu
bringen, einen Arzt zu holen; sie sagte, dass sie
zu betrübt sei über des Kindes Erkrankung. Als
nächster, auf Betreiben der Mutter, der Arzt kam,
war das Mädchen schon todt. Die Beschuldigte
behauptet, dass sie am Morgen des genannten Tages
dem im Bette liegenden Kinde unglücklicher
Weise aus dem Topf mit dem Pulver, den sie
aus ihrer Wohnung mit nach der Wohnung der
Aken's nahm, und in den sie Wasser gethan hatte,
zu trinken gab, jedoch ohne dass es davon er-
krankte, vermuthlich, weil der Kalk ungenug
Nächster habe sie auch unglücklicher Weise und
ohne Vorbedacht den Rest in ein Glas Milch ge-
worfen und dem Kinde zu trinken gegeben. Das
Kind wurde darauf krank und starb sogleich nach-
her. Eine Kasse, die auch von der Milch trank
musste sich bloß übergeben. Die Angeklagte be-
hauptet, nicht zu wissen, was sie besetzte, als sie
den Topf von ihrem Hause mitnahm, denn sie
liebte die Kinder des Aken so sehr und hatte lei-
nen Vortheil von ihrem Tode. Auch jene Leiche
wurde ausgegraben, untersucht und bei ihr das
Nämliche gefunden, wie in dem ersten Fall. Arse-
nik war auch hier die Ursache des Todes.

Der dritte Fall war noch schrecklicher; er
forderte nicht weniger als drei Opfer auf einmal,

einen gewissen Frankhutzen, dessen Weib und ein
kleines Kind, welche alle drei nach dem Gebrauch
von gekochter Milch mit Arsen unter denselben
Symptomen, Leibschmerzen und bestige Krämpfe,
kurz nach einander starben. Aus dem Zeugen-
verhör und dem daraus erfolgten Geständniss der
Beschuldigten hat sich ergeben, dass die letztere am
Abend des 8. Dezember 1883, unter dem Vor-
wand, etwas ausgerichtet zu müssen, nach der Woh-
nung von Frankhutzen (welcher mit ihres Mannes
Schwester verheiratet war), in der Orenesteg
sich begab. Sie traf Mann und Frau nicht zu
Hause, und was in einem auf dem Feuer stehen-
den Topfe mit Brei das verhängnisvolle Pulver,
das seine Wirkung nicht verfehlte. Die Ange-
klagte schuldete der Ehefrau Frankhutzen schon seit
langer Zeit 7 Francs, und wusste, wie sie be-
hauptet, keinen Rath, diese Summe aufzubringen
und die Schuld zu bezahlen; sie meinte, dass die
Frau bei einer eventuellen Erkrankung nicht mehr
über das Geld sprechen würde. Aber auch hier
hatte sie eine Versicherung von 70 Francs auf
Frankhutzen's genommen, für die erst Frau Frank-
hutzen und nachher die Beschuldigte die üblichen
Prämien bezahlt hatte. Das ergab sich aus den
Verhören mehrerer Zeugen und wurde auch durch
das Geständniss der Angeklagten bestätigt.

Auf Grund dieser Thatfachen wird nun
Maria Katharina Swanenburg, Eheweib des Jo-
hannes van der Linden, des fünfjährigen Ostmor-
des beschuldigt. Die öffentliche Verhandlung die-
ser Sache, in der ungefähr 50 Zeugen zu hö-
ren sind, ist auf Donnerstag, den 23. April, an-
beraumt.

Feuilleton.

Eine Giftmischerin.

Ein großes Aufsehen erregt in Rotterdam
ein Prozess gegen eine Giftmischerin aus Leiden.
Die Anklageschrift gegen die Beschuldigte, Maria
Katharina Swanenburg, Eheweib des Jo-
hannes van der Linden, 45 Jahre alt,
geboren und wohnend in Leiden, jetzt deintirt im
 Haag, ist soeben publizirt worden. Sie enthält
nach der „Frankf. Zeitung“ im Wesentlichen Fol-
gendes:

Gemäß einer Aussage des Petrus Jakob de
Hees waren im Jahre 1881 er und seine Brü-
der Arend und Willem auf Anbringen der Be-
schuldigten bei dieser und ihrem Manne in ihrer
Wohnung in der Orenesteg (Grüne Gasse) in
Leiden gekommen. Arend, der gerade den Mil-
lithand verlassen hatte und sich einer gesunden
und starken Konstitution erfreute, erkrankte eines
Tages im Oktober genannten Jahres plötzlich und
starb nach einem zweitägigen Slechtum in der
genannten Wohnung. Die Symptome der Krank-
heit waren: große Beklemmung, wildes Herum-
werfen im Bette, fürchterliche Krämpfe, Erbre-
chen, Blau- und Schwarzwerden des Mundes,
Bluthor, herausgetretene Augen und Sprach-
losigkeit. Man hatte beobachtet, dass die Beschul-
digte, im Gemache anwesend, ganz gleichgültig an
dem Platze blieb, selbst wenn der Kranke fort-
während ihren Namen rief; sie verächtete ihn
dass es wohl bald wieder sich bessern würde;
den Umstehenden aber gab sie zu verstehen, dass
der Tod sich wohl bald einstellen werde. Die

Wo haben wir denn eigentlich in den Richterfol-
legien die für eine gefällte Entscheidung verant-
wortliche Person?

Der Amtsrichter, welcher als Einzelrichter ein
Urtheil erlässt, muß mit seiner Richterehre für die
von ihm getroffene Entscheidung einstehen; diese
Verantwortung ist den Umständen nach — z. B.
geeignetenfalls auch im Aufsichtsweg — praktisch
realisierbar. Darin liegt, neben den übrigen be-
stimmenden Momenten, ein bedeutungsvoller psych-
ologischer Zwang zu sorgfamer und gewissenhafter
dienstlicher Thätigkeit.

Das Kollegium unterliegt nicht der gleichen
Verantwortung; der Inhalt des von den einzel-
nen Mitgliedern abgegebenen Botums bleibt nach
außen hin geheim, und selbst innerhalb des Kol-
legiums ist es nach Ablauf einiger Zeit kaum noch
zu ermitteln, aus welchen Personen bei einem auf-
fälligen Richterspruch die Majorität zusamme-
gesetzt war.

Auf dem Gebiete des Strafrechts tritt das
Bedürfniss nach einer Verschärfung des Gefühls
der richterlichen Verantwortlichkeit am allerprä-
gnantesten hervor, und schon aus diesen Erwägun-
gen heraus dürfte sich eine, übrigens auch noch
aus mannigfachen anderen Gründen zu recht-
fertige Besatzbestimmung des Inhaltes em-
pfehlen:

dass jede dem Angeklagten nachtheilige Ent-
scheidung des Schöffengerichts und der Be-
rufungskammer, in Betreff der Schuldfrage und
der Frage nach mildernden Umständen, nur
mit Stimmeneinheitigkeit gefasst werden darf.

Ich resumire meine Vorschläge wie folgt:

a. Vor die Schöffengerichte gelangen alle Straf-
sachen in erster Instanz (mit Ausnahme der
den Schwurgerichten und dem Reichsgerichte
gegenwärtig zugetheilten Sachen);

b. die Landgerichte entscheiden, in der Besetzung
mit 3 Richtern, über das Rechtsmittel der
Berufung gegen die schöffengerichtlichen Ur-
theile;

c. die Schöffengerichte und die Strafberufungs-
kammern dürfen eine dem Angeklagten nach-
theilige Entscheidung nur mit Stimmenein-
heitigkeit fassen;

d. die Reform der Schwurgerichte wird vertagt,
weil auf eine unbefangene, leidenschaftslose
Bür gung von Aenderungsansprüchen zur
Zeit nicht gerechnet werden darf.

Wir haben durch Abdruck vorstehender Be-
merkungen dem Wunsche des Autors entsprochen,
ohne uns übrigens seine Argumente ohne Wei-

terez zu eigen zu machen. Bei der Wichtig-
keit des Gegenstandes glaubten wir aber die gegebenen
Anregungen weiteren Kreisen zugänglich machen
zu sollen.

— Nach längerem schwerem Krankenlager ist
gestern, wie aus Wien telegraphisch gemeldet wird,
Kardinal Fürst Schwarzenberg, Erzbischof von
Prag, im Alter von 76 Jahren gestorben. Der-
selbe galt als der Führer der kirchlich-feudalen
Partei in Böhmen. Mit ihm scheidet der dem
Datum seiner Ernennung nach älteste Kardinal
aus dem Leben; er war mit dem Kardinalpur-
pur seit 1842 bekleidet und der Einzige, der
seine Ernennung noch dem Papste Gregor XVI.
verdankte.

— Den Herren v. d. Heydt-Kersten und
Söhne in Elberfeld ist laut der „Elberfelder Ztg.“
folgendes Schreiben zugegangen:

„Berlin, 23. März 1885.
Nachdem der Reichstag bei der dritten Le-
sung des Etats den für das Auswärtige Amt ge-
forderten zweiten Direktorposten bewilligt hat, ent-
fällt die Verwendung, welcher die von Ew. Hoch-
wohlgeboren eingefandte Spende in erster Linie
bestimmt war. Der Reichskanzler beabsichtigt, die
ihm von Ihnen und in gleicher Weise von an-
derer Seite zur Verfügung gestellten Mittel zu einer
Stiftung zu gestalten, aus welcher bedürftige Be-
amte des Auswärtigen Amtes alljährlich in Be-
trägen von 100 Mark zu unterstützen sein wür-
den. Ee. Durchlaucht glaubt mit dieser Art der
Verwendung den Absichten der Geber zu ent-
sprechen und würde Euer Hochwohlgeboren für den
gefälligen Ausdruck Ihres Einverständnisses zum
Dank verpflichtet sein.

(gez.) Graf W. Bismarck.“

— Das Justizministerialblatt enthält ein un-
term 23. März vom Justizminister erlassenes
Kanzleireglement. Danach darf als Kanzleibeam-
ter (Kanzlist, Kanzleibücher) nur angestellt wer-
den, wer mindestens einen Monat als Kanzlei-
gehülfe (Lohnschreiber) beschäftigt worden ist und
seine Befähigung für den Kanzleidienst durch Ab-
legung einer Prüfung dargelegt hat. Die nähe-
ren Anordnungen über die Prüfung werden von
dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erlassen.
Für die Prüfung sind Gebühren nicht zu entrich-
ten. Die Kanzlisten werden gegen festes Gehalt
auf Lebenszeit, die Kanzleidiätare gegen Diäten
unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung ange-
stellt. Die Anstellung erfolgt durch die in der
allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885 be-
zeichnete Behörde.

einen gewissen Frankhutzen, dessen Weib und ein
kleines Kind, welche alle drei nach dem Gebrauch
von gekochter Milch mit Arsen unter denselben
Symptomen, Leibschmerzen und bestige Krämpfe,
kurz nach einander starben. Aus dem Zeugen-
verhör und dem daraus erfolgten Geständniss der
Beschuldigten hat sich ergeben, dass die letztere am
Abend des 8. Dezember 1883, unter dem Vor-
wand, etwas ausgerichtet zu müssen, nach der Woh-
nung von Frankhutzen (welcher mit ihres Mannes
Schwester verheiratet war), in der Orenesteg
sich begab. Sie traf Mann und Frau nicht zu
Hause, und was in einem auf dem Feuer stehen-
den Topfe mit Brei das verhängnisvolle Pulver,
das seine Wirkung nicht verfehlte. Die Ange-
klagte schuldete der Ehefrau Frankhutzen schon seit
langer Zeit 7 Francs, und wusste, wie sie be-
hauptet, keinen Rath, diese Summe aufzubringen
und die Schuld zu bezahlen; sie meinte, dass die
Frau bei einer eventuellen Erkrankung nicht mehr
über das Geld sprechen würde. Aber auch hier
hatte sie eine Versicherung von 70 Francs auf
Frankhutzen's genommen, für die erst Frau Frank-
hutzen und nachher die Beschuldigte die üblichen
Prämien bezahlt hatte. Das ergab sich aus den
Verhören mehrerer Zeugen und wurde auch durch
das Geständniss der Angeklagten bestätigt.

Auf Grund dieser Thatfachen wird nun
Maria Katharina Swanenburg, Eheweib des Jo-
hannes van der Linden, des fünfjährigen Ostmor-
des beschuldigt. Die öffentliche Verhandlung die-
ser Sache, in der ungefähr 50 Zeugen zu hö-
ren sind, ist auf Donnerstag, den 23. April, an-
beraumt.

— Nach längerem schwerem Krankenlager ist
gestern, wie aus Wien telegraphisch gemeldet wird,
Kardinal Fürst Schwarzenberg, Erzbischof von
Prag, im Alter von 76 Jahren gestorben. Der-
selbe galt als der Führer der kirchlich-feudalen
Partei in Böhmen. Mit ihm scheidet der dem
Datum seiner Ernennung nach älteste Kardinal
aus dem Leben; er war mit dem Kardinalpur-
pur seit 1842 bekleidet und der Einzige, der
seine Ernennung noch dem Papste Gregor XVI.
verdankte.

— Den Herren v. d. Heydt-Kersten und
Söhne in Elberfeld ist laut der „Elberfelder Ztg.“
folgendes Schreiben zugegangen:

„Berlin, 23. März 1885.
Nachdem der Reichstag bei der dritten Le-
sung des Etats den für das Auswärtige Amt ge-
forderten zweiten Direktorposten bewilligt hat, ent-
fällt die Verwendung, welcher die von Ew. Hoch-
wohlgeboren eingefandte Spende in erster Linie
bestimmt war. Der Reichskanzler beabsichtigt, die
ihm von Ihnen und in gleicher Weise von an-
derer Seite zur Verfügung gestellten Mittel zu einer
Stiftung zu gestalten, aus welcher bedürftige Be-
amte des Auswärtigen Amtes alljährlich in Be-
trägen von 100 Mark zu unterstützen sein wür-
den. Ee. Durchlaucht glaubt mit dieser Art der
Verwendung den Absichten der Geber zu ent-
sprechen und würde Euer Hochwohlgeboren für den
gefälligen Ausdruck Ihres Einverständnisses zum
Dank verpflichtet sein.

(gez.) Graf W. Bismarck.“

— Das Justizministerialblatt enthält ein un-
term 23. März vom Justizminister erlassenes
Kanzleireglement. Danach darf als Kanzleibeam-
ter (Kanzlist, Kanzleibücher) nur angestellt wer-
den, wer mindestens einen Monat als Kanzlei-
gehülfe (Lohnschreiber) beschäftigt worden ist und
seine Befähigung für den Kanzleidienst durch Ab-
legung einer Prüfung dargelegt hat. Die nähe-
ren Anordnungen über die Prüfung werden von
dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erlassen.
Für die Prüfung sind Gebühren nicht zu entrich-
ten. Die Kanzlisten werden gegen festes Gehalt
auf Lebenszeit, die Kanzleidiätare gegen Diäten
unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung ange-
stellt. Die Anstellung erfolgt durch die in der
allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885 be-
zeichnete Behörde.

einen gewissen Frankhutzen, dessen Weib und ein
kleines Kind, welche alle drei nach dem Gebrauch
von gekochter Milch mit Arsen unter denselben
Symptomen, Leibschmerzen und bestige Krämpfe,
kurz nach einander starben. Aus dem Zeugen-
verhör und dem daraus erfolgten Geständniss der
Beschuldigten hat sich ergeben, dass die letztere am
Abend des 8. Dezember 1883, unter dem Vor-
wand, etwas ausgerichtet zu müssen, nach der Woh-
nung von Frankhutzen (welcher mit ihres Mannes
Schwester verheiratet war), in der Orenesteg
sich begab. Sie traf Mann und Frau nicht zu
Hause, und was in einem auf dem Feuer stehen-
den Topfe mit Brei das verhängnisvolle Pulver,
das seine Wirkung nicht verfehlte. Die Ange-
klagte schuldete der Ehefrau Frankhutzen schon seit
langer Zeit 7 Francs, und wusste, wie sie be-
hauptet, keinen Rath, diese Summe aufzubringen
und die Schuld zu bezahlen; sie meinte, dass die
Frau bei einer eventuellen Erkrankung nicht mehr
über das Geld sprechen würde. Aber auch hier
hatte sie eine Versicherung von 70 Francs auf
Frankhutzen's genommen, für die erst Frau Frank-
hutzen und nachher die Beschuldigte die üblichen
Prämien bezahlt hatte. Das ergab sich aus den
Verhören mehrerer Zeugen und wurde auch durch
das Geständniss der Angeklagten bestätigt.

Auf Grund dieser Thatfachen wird nun
Maria Katharina Swanenburg, Eheweib des Jo-
hannes van der Linden, des fünfjährigen Ostmor-
des beschuldigt. Die öffentliche Verhandlung die-
ser Sache, in der ungefähr 50 Zeugen zu hö-
ren sind, ist auf Donnerstag, den 23. April, an-
beraumt.

— Nach längerem schwerem Krankenlager ist
gestern, wie aus Wien telegraphisch gemeldet wird,
Kardinal Fürst Schwarzenberg, Erzbischof von
Prag, im Alter von 76 Jahren gestorben. Der-
selbe galt als der Führer der kirchlich-feudalen
Partei in Böhmen. Mit ihm scheidet der dem
Datum seiner Ernennung nach älteste Kardinal
aus dem Leben; er war mit dem Kardinalpur-
pur seit 1842 bekleidet und der Einzige, der
seine Ernennung noch dem Papste Gregor XVI.
verdankte.

— Den Herren v. d. Heydt-Kersten und
Söhne in Elberfeld ist laut der „Elberfelder Ztg.“
folgendes Schreiben zugegangen:

„Berlin, 23. März 1885.
Nachdem der Reichstag bei der dritten Le-
sung des Etats den für das Auswärtige Amt ge-
forderten zweiten Direktorposten bewilligt hat, ent-
fällt die Verwendung, welcher die von Ew. Hoch-
wohlgeboren eingefandte Spende in erster Linie
bestimmt war. Der Reichskanzler beabsichtigt, die
ihm von Ihnen und in gleicher Weise von an-
derer Seite zur Verfügung gestellten Mittel zu einer
Stiftung zu gestalten, aus welcher bedürftige Be-
amte des Auswärtigen Amtes alljährlich in Be-
trägen von 100 Mark zu unterstützen sein wür-
den. Ee. Durchlaucht glaubt mit dieser Art der
Verwendung den Absichten der Geber zu ent-
sprechen und würde Euer Hochwohlgeboren für den
gefälligen Ausdruck Ihres Einverständnisses zum
Dank verpflichtet sein.

Aus Bremen, 26. März, wird geschrieben: Bei der ungeheuren Ummwälzung, die mit unserm ganzen Handel vor sich gehen wird...

worden sein, welche eine Erledigung der österreichischen Zollnovelle noch für diese Session des österreichischen Reichsraths unmöglich erscheinen lassen. Bekanntlich sollte diese österreichische Zollnovelle eine Repressalie gegen die Kornzölle bilden.

in Frankreich geherrscht haben, für unwählbar zu erklären, widerlegte sich der Konseilspräsident demselben, weil dadurch das festgesetzte Programm erweitert würde, bemerkte aber, daß er mit dem Antrage einverstanden sei, und daß er für die Aufnahme desselben in den neuen Wahlgesetzen Sorge tragen werde.

(Unerwünschte Wirkung.) Aus Paris schreibt man: „Einer der beliebtesten Geistlichen unserer Stadt hielt kürzlich im Arbeiterviertel eine Fastenpredigt, in welcher er unter Anderem dem Zuhörer sagte: „Wenn die Glocke ertönt, die Euch zur Kirche ruft, legt Ihr Euch aufs Bett und hört nicht; wenn man Euch um ein Almosen bittet, haltet Ihr die Taschen fest zu; für nichts habt Ihr Sinn als für...“ Hier begann der Hochwürdige mit größter Virtuosität die ersten Takte einer in dieser Saison hochbeliebten Volks- zu pfeifen. Doch, o Schreden — plötzlich sang die ganze Gemeinde mit und hörte nicht eher auf, als bis das ganze lustige Musikstück mit all seinen Wiederholungen zu Ende war. Getanzt wurde offenbar nur aus Raummangel nicht.“

(Behandlung erfrorener Pflanzen.) Um erfrorene Pflanzen zu retten, ist es am rathsamersten, sie an einem dunklen Orte zu halten, bis sie aufstauen und dies Aufstauen nur sehr langsam vor sich gehen zu lassen. Eine trockene, windstille Atmosphäre ist dazu ebenso notwendig, denn eine erfrorene Pflanze, welche man in Zugluft, in dem Sonnenchein, in unpassender Wärme stellt (selbst im Dunkeln), geht nach dem Aufstauen in eine breite Masse über. Thaut man sie dagegen an einem dunklen Ort in stiller trockener Luft auf, so wird sie sich in allen Fällen erholen, wenn sie der Frost nicht gar zu sehr mitgenommen hat.

Verantwortlicher Redakteur W. Sievers in Stuttgart.

Telegraphische Depeschen.

Leipzig, 27. März. Die in der bevorstehenden Ostermesse in den Räumen der Leipziger Börse abzuhaltende Garnbörse wird Freitag, den 17. April c. ihren Anfang nehmen.

Bremen, 28. März. (B. L.) Ein Telegramm aus Lamatare vom 14. März meldet: Die Ostküste von Madagaskar wurde den 25. Januar von einem Dorian heimgejagt. Das französische Transportschiff „Dise“, der französische Dampfer „Argo“ und die amerikanische Bark „Sarah Hobart“ sind total wrack, 17 Mann ertranken.

Wien, 28. März. (B. L.) Bei dem Grubenunglück in dem Bettinastadt bei Dombirg unweit Odrau in Mähren sind nach den amtlichen Angaben 55 Arbeiter getödtet, 10 verunverlet, 21 rechtzeitig gerettet worden. Die Katastrophe erfolgte durch einen Sprengschuß.

Wien, 28. März. Abgeordnetenhaus. In der gestrigen Nachsitzung wurde nur das Sprengstoffgesetz erledigt; das Sozialistengesetz gelangte nicht mehr zur Beratung.

Madrid, 27. März. Senat. Bezüglich der Nachricht, daß die Araber die spanischen Faktoreien am Goldriver beraubt und zerstört und dabei bei 6 Spanier getödtet hätten, erklärte der Minister, die Araber am Goldriver hätten kein verantwortliches Oberhaupt, sie seien nur Nomaden; auch existire keine spanische Behörde in jener Gegend, wo die Spanier einfach Fischerellen und Faktoreien wie die Engländer besäßen. Der Vorfall berühre daher die spanische Flagge durchaus nicht.

London, 28. März. Die „Times“ erfährt, die russische Regierung habe die Konzentration von 50,000 Mann bei Baku angeordnet und den Gouverneur des Kaukasus zu einem Kriegsrathe nach Petersburg berufen. In diesem Schritt erblickt die „Times“ ein Anzeichen dafür, daß Rußland entschlossen sei, die englischen Propositionen nicht anzunehmen. Dasselbe Blatt erfährt ferner, die russische Regierung habe versucht, mehrere der größten und schnellsten Dampfer der englischen Handelsmarine anzukaufen, die englische Regierung sei ihr jedoch zuvorgekommen.

London, 27. März. Unterhaus. Der Staatssekretär des Krieges, Marquis von Hartington, erklärt auf eine bezügliche Anfrage, die Diskussion der Bottschaft der Königin könne am nächsten Montag noch nicht erfolgen. Der Tag für die Diskussion werde am Montag erst festgesetzt werden. Die Proklamation der Königin habe die sofortige Wirkung, den Uebertritt der Mannschaften zur Reserve und die Verabschiedung solcher, die sonst zum Abschied berechtigt waren, zu suspendiren; dieselbe setze außerdem die Regierung in den Stand, jede Klasse der Reserve einzuberufen. Die Frage, welche Klassen einberufen werden sollen, unterliege jetzt der Erwägung der Militärbehörden. Es sei besser, die Diskussion der Bottschaft bis zur Entscheidung dieser Frage auszusetzen. Eine Verzögerung der notwendigen Maßregeln werde dadurch nicht verbeizuführt; letztere würden vielmehr in Gemäßheit früherer analoger Fälle sofort getroffen werden. Der Kanzler der Schatzkammer, Childers, erklärte, er glaube, wenn, wie zu erwarten, England nächst der nächsten 2 Jahre freie Hand gelassen werde, alle Zweige der ägyptischen Finanzverwaltung sorgfältig zu prüfen, so werde es nach Ablauf dieser Frist nicht nöthig haben, die Mitwirkung der Mächte anzurufen. — Das Unterhaus nahm schließlich mit 294 gegen 246 Stimmen den gestern von Gladstone eingebrachten Antrag der Regierung bezüglich des ägyptischen Finanzabkommens an.

Newyork, 28. März. Hier eingegangene Nachrichten zufolge ist zwischen San Salvador, Nicaragua und Costarica ein Offensiv- und Defensiv-Vertrag abgeschlossen worden. Der Präsident von San Salvador leitet die Operationen gegen den Präsidenten Barrios von Guatemala.

Die „Nat.-Ztg.“ schreibt: Die Nachricht, daß dem Fürstentitel des Bismarck'schen Hauses eine Erweiterung zugebracht sei, indem der älteste Sohn des Fürsten den Titel Prinz führen sollte, ist mit solcher Bestimmtheit und unwidersprochen aufgetreten, daß auch wir nicht davon nehmen zu sollen glauben. Nichtsdestoweniger ist, wie wir jetzt mit positiver Bestimmtheit versichern können, an der Nachricht nichts — sie ist rein aus der Luft gegriffen.

Wie die Universitäten Erlangen und Tübingen, so hat auch die Universität Göttingen, an welcher der Reichskanzler bekanntlich studirt hat, ihrem ehemaligen Bürger eine besondere Auszeichnung zugebracht. Die juristische Fakultät hat ihn zum Doktor jur. ernannt.

In der senfationellen Landesverrathes-Affaire in Wien will das „Wiener Tagblatt“ wissen, die italienische Regierung habe durch den verhafteten Hauptmann Botter des Eshelles und dessen Genossen auch die Pläne der Halbsperrung von Malbarghet erworben. Allgemein wird bestätigt, die deutsche Regierung habe die bezüglichen Mittheilungen hierher gelangen lassen; ebenso allgemein wird geglaubt, Hauptmann Botter habe nicht aus Gewinnlust gehandelt, sondern sei dupirt worden. Der Major-Auditor Grimm, welcher die Untersuchung gegen Botter leitet, hatte gestern eine Audienz bei dem Kaiser. Der deutschen Regierung wurde von hier für die erwähnten Mittheilungen bestens gedankt.

Der Hofreferendar Freiherr von Hammerstein aus Celle ist, wie man der „Wes.-Ztg.“ schreibt, im Auftrage des Ministers Dr. Burius bereits vor einigen Monaten zum Kamerum gegangen, um dort für die Zwecke der Forstverwaltung zu wirken. Es wird sich darum handeln, festzustellen, ob und wie die dort befindlichen Wälder für die deutsche Regierung am besten nutzbar gemacht werden können. Dem Freiherrn v. Hammerstein, welcher erst eben sein forstliches Studium an den Akademien beendet hatte, sollen umfassende Instruktionen erteilt und demselben soll ein anständiges Honorar für die Zeit seiner Wirksamkeit in Kamerum in Aussicht gestellt sein. Dem Vernehmen nach soll derselbe bereits zwei der Vernehmung der dortigen Wälder günstige Berichte eingesandt haben.

Wie die Wiener „Neue Freie Presse“ mittheilt, sollen von Seiten Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn Verhandlungen angeknüpft

worden sein, welche eine Erledigung der österreichischen Zollnovelle noch für diese Session des österreichischen Reichsraths unmöglich erscheinen lassen.

Der Pariser „Times“-Korrespondent meldet, daß der Herzog von Nassau sich mit dem Fürsten Bismarck ausgeeinigt habe, eine Nachricht, die wohl in Verbindung mit der angekündigten Verlobung des Erbprinzen von Baden mit der Prinzessin Sibylla von Nassau in Umlauf gesetzt worden ist.

Der Herzog von Nassau soll nach der Mittheilung des Herrn von Blowig in Bezug auf diese Verlobung gesagt haben: „Ich bin hoch erfreut, wieder in guten Beziehungen mit dem Herzog von Nassau zu stehen, das befreit mich von der Verlegenheit mit Luxemburg. Nun weiß ich, wenn wir das Land anbieten können, ohne auf eine Ablehnung zu stoßen.“ Der Auspruch scheint uns mindestens in der dem Schlußsatz gegebenen Zuspitzung apokryph; denn bekanntlich hat Deutschland die Luxemburger Erbschaft nicht zu vergeben.

Tagtäglich gehen seit der am Sonntag stattgehabten Schlacht bei der Zareba an der Straße nach Tamai von Suakin aus Transportkolonnen nach derselben und wieder zurück. Dieselben häufen in der Zareba Vorräthe an, welche dann dem Gros, dessen Vorräthe gegen Tamai auf morgen festgesetzt ist, zu Gute kommen sollen. Ueber der Zareba schwebt jetzt ein Ballon captiv, dessen Inzassen die Umgegend unter Auge zu behalten haben, damit ein Ueberfall, wie der vom Sonntag, künftighin nicht mehr möglich sei, wenigstens nicht am hellen Tage, wie damals der Fall war. Bis jetzt steht das Gros noch bei Suakin, für die ferneren Operationen, zunächst also für den Angriff gegen Tamai, soll dann die Zareba die Basis bilden. Ist Tamai genommen, so wird alsdann dort wahrscheinlich wieder ein befestigtes Lager errichtet u. s. f. Dieses Vorgehen ist selbstverständlich sehr zeitraubend. Der Transportverkehr zwischen Suakin und der Zareba findet unter fortwährenden schweren Belästigungen durch die Subanesen statt. Angriffe auf die Befestigungen hat Osman Digma seinen Kriegern ausdrücklich untersagt und sie angewiesen, immer nur die Transporte und ihre Bedeckung anzugreifen. Dies geschieht denn auch jeden Tag und kostet nicht nur den Subanesen, sondern auch den Engländern sehr viele Leute. Namentlich das Gefecht am Dienstag war sehr ernsthaft; es gingen wieder sehr viele Lastthiere verloren, welche während des Kampfes aus den Reiben brachen und mit ihrer Ladung davonrannten. Die indischen Truppen scheinen sich nach der Mittheilung englischer Zeitungen schlecht zu behaupten. Die Sikhs standen in dem Treffen am Sonntag fest, das 17. indische Infanterie-Regiment aber verlor vollständig die Besinnung. Die indischen Truppen werden daher, dem „Daily Chronicle“ zufolge, als Befähigung in Suakin bleiben, während der Angriff auf Tamai ausschließlich von englischen Truppen ausgeführt werden wird.

Ueber die Dinge im südöstlichen Sudan meldet das „Reuter'sche Bureau“ aus Suakin unterm gestrigen Datum:

Laut Nachrichten aus Kassala (dessen Fall bekanntlich schon vor einiger Zeit gemeldet wurde) vom 5. d. Mts., hielt sich die Garnison noch immer gut. — Wie es heißt, wären von Seiten Italiens Unterhandlungen eingeleitet, um die Ermächtigung zu erhalten, einen Versuch zum Entsaße Kassala's von Massowah aus zu unternehmen.

Paris, 25. März. Das gestern von der Deputirtenkammer angenommene neue Wahlgesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Mitglieder der Kammer werden mittelst Listenfratium genählt. Art. 2. Jedes Departement wählt die Zahl der Deputirten, welche ihm durch die an das vorliegende Gesetz angefügte Tabelle zuertheilt wurde, und zwar einen Deputirten für je 70,000 Einwohner. Nichtsdestoweniger wird jeder Wahlkreis unter 70,000 in Rechnung gebracht. Art. 3. Das Departement bildet einen einzigen Wahlkreis. Art. 4. Niemand ist im ersten Wahlgange gewählt, wenn er nicht die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen vereinigt und wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht dem Viertel der eingeschriebenen Wähler gleichkommt. Art. 5. Während sechs Monaten vor Ablauf der Vollmachten der jetzigen Kammer wird keine Ersatzwahl vorgenommen werden. Art. 6. Außer in dem von der Verfassung vorhergesehenen und geregelten Falle einer Auflösung finden die allgemeinen Wahlen innerhalb der 60 Tage statt, welche dem Ablauf der Vollmachten der Deputirtenkammer vorangehen.

In Folge dieses Gesetzes wird die Zahl der Deputirten, welche in der gegenwärtigen Kammer 557 betrug, auf 596 erhöht. Das Seine-Departement steht an der Spitze derjenigen Departements, deren Deputirtenzahl durch das neue Gesetz vermehrt werden; statt 32 wird Paris 40 Deputirte zu ernennen haben. Das Nord-Departement erwählt 23 statt 18, das Rhone-Departement 11 statt 8 u. s. w. Dagegen verlieren fünf Departements 3 resp. 2 und 1 Deputirten. Als während des Revisionskongresses in Versailles von Seiten der Radikalen der Antrag gestellt wurde, die Mitglieder der Familien, welche

Stettiner Nachrichten. Stettin, 29. März. Das sog. Schwachtrinkbier (Kofent), welches beim Brauen nach zweier- oder dreimaligem Ablassen der Bierwürze aus dem Maischbottig in den Kochfessel durch Aufgießen von kaltem Wasser auf die zurückgebliebenen ausgehörten Malzkrümel gewonnen wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straff., vom 16. Dezember v. J. im Sinne des Brauereugesetzes vom 31. Mai 1872 Bier, und das Zusetzen von Bierfouleur zu diesem Bier ohne die Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer ist als Brausteuer-Defraudation zu bestrafen.

Für Haushaltungen, in denen viel Flaschenbier konsumirt wird, verdienen die nachfolgenden Rathschläge besondere Beachtung: Beim Einfüllen der Flaschen sind öfter Verwundungen durch Zeisprünge derselben vorgekommen. Um dies zu vermeiden, stelle man die Flasche auf den Tisch und drehe den Korkezieher recht gerade in die Mitte des Korks, so daß der Korkezieher nicht das Glas berührt; geht nun der Kork nicht leicht heraus, so lege man die Flasche in eine Schieblade, so daß der Hals heraus steht, halte die Schieblade mit einer Hand zu und ziehe mit der andern den Kork heraus. Das Bier soll, wenn man es trinken will, zwischen 9 und 11° Reaumur haben, dann bekommt es am besten und kann man diese Temperatur dem Flaschenbier ja leicht geben. In Gläsern, die nur im Geringsten mit Bett in Berührung gekommen sind, schäumt das Bier nicht. Die Flaschen sollen nicht mit gesundheitsgefährdlichem Bleisproot, sondern am besten mit Eisenschroot gereinigt werden.

(Personal Chronik.) Der König hat den bisherigen Regierungs-Assessor Scheller aus Stralsund zum Landrath ernannt. Denselben ist die Verwaltung des Landrathsamts in Greifenhagen übertragen worden. — Der zum Pastor in Pentun ernannte Superintendent Hildebrandt ist zum Lokalschulinspektor über die Schulen seiner Pfarochie ernannt. — Die Kreisshulinspektion in Betreff der katholischen Schulen, welche zu den dem früheren Archipresbyterate von Stralsund unterstellt gewesen. katholischen Pfarochien Hoppenwalde, Lomfenthal, Antiam und Demmin gehören, ist dem Erzprieester Kräpzig zu Bajewall übertragen worden. — Im Kreise Pyritz ist für den Standesamtsbezirk Kollin der Mühlenbesitzer Böntig zu Kollin zum Standesbeamten und der Schöffe Bort zu Kollin zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt. — An dem Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin ist dem Oberlehrer Dr. Heinrich Lieber das Prädicat „Professor“ verliehen. — Am König Wilhelms Gymnasium zu Stettin ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Dramburg, August Hahn als ordentlicher Lehrer angestellt. — Am Gymnasium zu Demmin ist die Anstellung des Gesanglehrers Karl Nisow — bisher in Berlin — genehmigt. — Der Titular-Höfemeister Bergemann zu Wittstock in der Ober-Forsterei Klüs ist vom 1. Juli 1885 ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Zu der Woche vom 22. bis 28. März wurden in der hiesigen Volkstüche 2858 Portionen verabreicht.

Kunst und Literatur. Theater für heute. Stadttheater: „Lohengrin.“ Große Oper in 5 Akten. Bellestheater: „Die goldene Spinne.“ Schwank in 5 Akten. Montag: Stadttheater: „Gute Nacht, Hanschen.“ Charakterbild in 5 Akten.